

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 7 (1934)

Heft: 10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

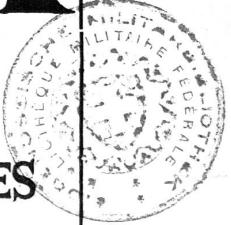
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Redaktion:
Oblt. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge
Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7
Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis
für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372

Aenderung der Militärorganisation.

Vom Ständerat und vom Nationalrat ist in der kürzlich abgelaufenen Session der Entwurf zum „*Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 betr. die Militärorganisation*“ (Neuordnung der Ausbildung) durchberaten und mit wenigen Aenderungen angenommen worden. Was bringt uns die Aenderung der Militärorganisation? Trotzdem in den Tagesblättern da und dort auf die wichtigsten Aenderungen hingewiesen worden ist, finden wir es angezeigt, aus der „*Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung*“ vom 11. Juni 1934, die uns allerdings erst kurz vor der Session zu Gesicht kam, das wesentliche hier festzuhalten.

Die Vorlage bezweckt die Erhaltung der Kriegstüchtigkeit der Armee unter billiger Rücksichtnahme auf die Bundesfinanzen. Sie bildet nur einen Ausschnitt aus der in Vorbereitung befindlichen Reorganisation unseres Wehrwesens und enthält auch auf dem Gebiet der Ausbildung nur das, was *unumgänglich notwendig* ist.

Nachdem von militärischen Führern Lücken und Mängel in unserer noch aus der Vorkriegszeit stammenden Militärorganisation (1907) schon lange erkannt worden sind, — es sei nur erinnert an den Bericht des Generals über den Aktivdienst 1914—1918, der heute noch lesenswert und aktuell ist — hat man mit der Neuorganisation zugewartet, einsteils weil zuerst ein Ausbau der Organisation (Motorwagen- und Fliegertruppe) und Ergänzung der Bewaffnung (vor allem das leichte Maschinengewehr) als notwendige Voraussetzung zur Durchführung der Neuerungen angestrebt wurden, und andernfalls, weil man hoffte, dass der Völkerbund und die Abrüstungskonferenz zum Mindesten eine Einschränkung der Kriegsgefahr mit sich bringen.

Die heute feststehenden, in der politischen und geographischen Lage der Schweiz begründeten Gefahren, denen nur mit Aussicht auf Erfolg entgegengetreten werden kann, wenn die Armee den Anforderungen eines

modernen Krieges entsprechend bewaffnet und ausgebildet ist, veranlassen den Bundesrat Vorschläge für die *Neuordnung der Ausbildung* vorzulegen. Nachdem ein erster Schritt mit dem im Dezember vorigen Jahres von den Räten genehmigten *Bewaffnungsprogramm* (Minenwerfer, Infanteriekannonen) getan worden ist, stellt diese Neuordnung der Ausbildung einen zweiten Schritt in der angestrebten Neuorganisation unseres Wehrwesens dar. Es sind noch weitere Aenderungen vorgesehen: Organisation des Militärdepartementes, Organisation und Leitung des Heeres, Stellung der Heereinheits-Kommandanten, Umgestaltung der Truppenordnung usw.

Die Neuordnung der Ausbildung bringt vorerst für einzelne Waffengattungen eine *Verlängerung der Rekrutenschulen*, wohl als wichtigste Aenderung, insbesondere für den Hauptharst, die Infanterie. Die Verlängerung ist zum Teil recht erheblich; sie beträgt für die Infanterie 23, für die Kavallerie 14, für die Artillerie 13 und für die Genietruppe 9 Tage. Bei allen übrigen Truppengattungen (ausgenommen die Verkürzung der Flieger- und Motorwagen-Rekrutenschule um einen Tag, die das Einrücken an einem Montag und die Entlassung an einem Samstag ermöglicht) blieb man bei der bisherigen Dauer, trotzdem von der Sanitäts-, Verpflegungs- und Traintruppe ebenfalls eine Verlängerung um eine Woche vorgeschlagen worden ist. — Die angeführten Verlängerungen werden als *unerlässliches Mindestmass* bezeichnet, unter das man schlechterdings nicht gehen kann, ohne die Kriegstüchtigkeit unserer Armee in Zukunft in Frage zu stellen.

Die grosse Verlängerung der *Infanterie-Rekrutenschule* soll in erster Linie dem „*Gefechtsexerzieren*“, der Ausbildung im Gelände zu Gute kommen. Die untere und mittlere Führung soll besser geschult werden. (Das Ungenügen unserer unteren Truppenführung wird in der „*Botschaft*“ als wesentlichster Mangel unserer gegenwärtigen Armee bezeichnet.) Daneben soll auch Zeit gewonnen